

## Parlamentarischer Vorstoss

2018/336

---

Geschäftstyp: Interpellation  
 Titel: **Nicht registrierte Bienenstandorte im Kanton Basel-Landschaft**  
 Urheber/in: Jürg Wiedemann  
 Mitunterzeichnet von: --  
 Eingereicht am: 8. März 2018  
 Dringlichkeit: --

---

Die Tierseuchenverordnung (TSV) des Bundes regelt in Absatz 1 von Art. 18a, wie die Kantone Registrierung und Tierhaltungen von Equiden<sup>1</sup> oder Hausflügel und von Bienenständen zu erfassen haben: *„Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt.“*<sup>2</sup> Für Bienenstände wird diese Aussage in Absatz 2 präzisiert: *„Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt.“*<sup>3</sup>

Für die Datenverwaltung und die Datenübermittlung an den Bund ist der Wohnsitzkanton zuständig. Dies gilt auch für Bienenstände. Gesetzlich geregelt ist dies bei Betrieben, welche Direktzahlungen beziehen in der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV). In Anlehnung daran, hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) in seinen technischen Weisungen an die Kantone diese Regelung auch auf alle anderen Betriebe ausgedehnt, wie z.B. auf alle Bienenstände. Diese Weisungen sind für den Kanton verbindlich.<sup>4</sup> Der Standortkanton kann diese Daten in seinem System redundant halten, muss aber sicherstellen, dass sie nicht an den Bund geliefert werden. Dies ist deshalb sinnvoll, damit der Bund nicht von mehreren Kantonen die Meldung des gleichen Imkers erhält.

Der wichtigste Grund für die Erfassung der Bienenstände ist die Seuchenbekämpfung. Auch wenn der Bund die technische Weisung herausgab, dass für die Administration der Bienenstände der Wohnkanton zuständig ist, zeichnet sich der Standortkanton für die Bekämpfung der Seuche verantwortlich und muss darum die Bienenstände in seinem Kanton kennen.

---

<sup>1</sup> Equiden sind pferdeartige Tiere (Pferd, Esel, Zebra u.a.): <http://www.wissen.de/fremdwort/equiden>

<sup>2</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/index.html>, Art. 18a

<sup>3</sup> ebd., Absatz 2

<sup>4</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20130216/index.html#a98>, Art. 98, Abs. 2

---

## A. Bienenstände fallen durch die Maschen

In der Realität funktioniert die Kennzeichnung und Registrierung der Bienenstände nicht optimal. Wohnt ein Imker ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft, besitzt aber einen Bienenstand in unserem Kanton, so fällt dieser Bienenstand durch die Maschen: Er wird in Baselland nicht registriert. Und: Es handelt sich nicht um Einzelfälle.

Folgend zur Illustration eine Auswahl von Bienenstandorten im Bezirk Arlesheim, welche im Kanton Basel-Landschaft nur zum Teil registriert sind und in keinem Fall mit der gesetzlich vorgeschriebenen Standortnummer (gravierte Metallnummer) versehen sind (Stand: Dezember 2017). Gemäss Art. 19a der Tierschutzverordnung sind die Bienenstände „nach Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle mit der Identifikationsnummer zu kennzeichnen.“<sup>5</sup> Alle aufgeführten Bienenstände gehören Imkerinnen und Imkern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn:<sup>6</sup>

Standortgemeinde	Flurname	Koordinaten	Anzahl Völker
Ettingen	Mattengoben	609 057 / 257 898	5
Aesch	Neumattstrasse	609 686 / 258 131	20
Aesch	Lerchenstrasse	610 038 / 257 878	20
Reinach	Bottmingerhof	611 091 / 262 762	10
Therwil	Käppeli	609 915 / 260 255	20
Biel-Benken	Neusatzweg	605 575 / 262 225	16
Arlesheim	Auf der Höhe 13	613 719 / 259 921	0
Duggingen	Schloss Angenstein	612 638 / 256 917	20
Oberwil	Bernhardsberg	608 086 / 261 802	3
Peffingen	Schlossacker	610 008 / 256 764	6

Umgekehrt sind Bienenstandorte im Solothurnischen Rodersdorf und Bättwil, welche Imkerinnen und Imkern gehören, die im Kanton Basel-Landschaft wohnen, nicht im GIS Solothurn registriert.<sup>7</sup>

Standortgemeinde	Flurname	Koordinaten	Bienenstandnummern	Anzahl Völker
Rodersdorf	In den Reben	2599785/1259650	BL610133 CHE-111.426.361	?
Rodersdorf	Mühlbach	2600442/1259105	BL610927 CHE 387.021.253	?
Rodersdorf	In den Reben	2599810/1259375	BL610574 CHE 336.530.768	?
Rodersdorf	Egghof	2604758/1260262	BL610440 403.168.069	?

<sup>5</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/index.html#a19a>, Art. 19a, Abs. 1

<sup>6</sup> Aus Gründen des Datenschutzes werden Namen und Adressen der Imker/-innen nicht erwähnt, sondern lediglich Standortgemeinden, Flurnamen, Koordinaten des Standortes und Anzahl Bienenvölker.

<sup>7</sup> [https://geoweb.so.ch/map/bienenstandorte?searchtables=qwebclient.search\\_bienenstnr&visibleLayers=Bienenstandorte.Sperrgebiete%20aktuelles%20Jahr.Streptomycineinsatz.Feuerbrand%20Schutzperimeter%20%28inkl.%20Streptomycinbewilligungen%29.Gemeindegrenzen.Basisplan%20AV%201:10000,Orthofoto&startExtent=585243,212639,650320,264257](https://geoweb.so.ch/map/bienenstandorte?searchtables=qwebclient.search_bienenstnr&visibleLayers=Bienenstandorte.Sperrgebiete%20aktuelles%20Jahr.Streptomycineinsatz.Feuerbrand%20Schutzperimeter%20%28inkl.%20Streptomycinbewilligungen%29.Gemeindegrenzen.Basisplan%20AV%201:10000,Orthofoto&startExtent=585243,212639,650320,264257)

Dieser Zustand ist problematisch. Bienenstandorte, die nicht registriert sind, fallen einerseits bei Kontrollen durch. Andererseits besteht ein erhöhtes Risiko, dass diese bei Ausbruch einer gefährlichen Seuche, wie z.B. Faulbrut, nicht oder erst verspätet beachtet und registriert werden.

Auf die Frage „*Wie kann sichergestellt werden, dass im Seuchenfall alle Tierhaltungen auf unserem Kantonsgebiet erfasst sind, sowohl besetzte wie auch unbesetzte Bienenstände?*“ schreibt die Regierung in der Antwort zur Interpellation 2017/374 „(...) *Die Vereinbarung mit dem Kanton Solothurn betreffend der Bienenseuchenbekämpfung und die Übersicht des gemeinsamen kantonalen Bieneninspektors Basel-Landschaft und Solothurns über die Bienenstände in den beiden Kantonen hat im Seuchenfall den grossen Vorteil, dass alle Bienenhalter und ihre Bienenstandorte kantonsübergreifend und insbesondere entlang der gemeinsamen Grenze bekannt sind. Dadurch können sie zeitnah und effizient in die Seuchenbekämpfung miteinbezogen werden*“.<sup>8</sup> Ob dies tatsächlich ein grosser „Vorteil“ ist, muss bezweifelt werden. Funktionieren könnte dies in der Praxis nur höchstens dann, wenn a. die Standortregistrierung vom Wohnortskanton an den Standortkanton übermittelt wird, b. der Standortkanton die Informationen tatsächlich registriert und c. der Standortkanton den Bienenstand ordnungsgemäss mit einer Standortnummer ausstattet. Diese drei Bedingungen sind im Kanton Basel-Landschaft nicht oder höchstens teilweise erfüllt.

Übrigens: Weder auf der Homepage des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain (LZE), welches für die „*Registrierung und die Strukturdatenverwaltung*“ zuständig ist, noch auf der Homepage des Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV), noch auf der Homepage der Fachstelle Bienen findet sich ein Anmeldeformular für Baselbieter Bienenhalter/-innen, wie dies z.B. der Kanton Aargau hat.<sup>9</sup> Ob ein neuer Bienenstand im Kanton Basel-Landschaft gemeldet, registriert und ordnungsgemäss gekennzeichnet wird, ist unter diesen Umständen höchst fraglich.

Registriert der Kanton Basel-Landschaft nicht alle Bienenstandorte auf seinem Kantonsgebiet, so muss der zuständige Bieneninspektor im Falle einer Seuchenmeldung vor Ort die unbekannt Standorte lokalisieren, was zeitaufwändig und angesichts der Dringlichkeit ineffizient ist. Schweizweit die notwendigen Daten einzuholen wäre noch zeitaufwändiger, zudem fehlerbehaftet und nicht praktikabel.

1. Anerkennt der Regierungsrat, dass in Baselland nicht registrierte Bienenstandorte ein Problem darstellen können, wenn eine Seuche ausbricht, wie zum Beispiel Faulbrut?
2. a) Wie will der Kanton Basel-Landschaft dieses Problem der nicht registrierten Standorte intern einer nützlichen Frist lösen?
- b) Hat das LZE inzwischen den Auftrag erhalten, die Bienenstände von Imkerinnen und Imkern mit Wohnort ausserhalb unseres Kantons zu registrieren und mit Standortnummern zu kennzeichnen?
- c) Ist das LZE technisch in der Lage, Bienenstände von ausserkantonalen Imkerinnen und Imkern zu erfassen?  
Falls ja: Weshalb erfasst das LZE diese Daten nicht und verweigert die Ausstattung der betroffenen Bienenstände mit der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung?  
Falls nein: Weshalb nicht?

---

<sup>8</sup> [https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok\\_geschaeft.php?did=e973da8f6d294ebfa5c255f8ae760687-332&filename=Beantwortung\\_der\\_Interpellation&v=4&r=PDF&typ=pdf](https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaeft.php?did=e973da8f6d294ebfa5c255f8ae760687-332&filename=Beantwortung_der_Interpellation&v=4&r=PDF&typ=pdf), Antwort zu Frage 3, S. 3

<sup>9</sup> [https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/dfr/dokumente\\_3/landwirtschaft\\_2/direktzahlungen\\_beitraege\\_2/ermine/Mutationsformular\\_Bienenerhebung.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dfr/dokumente_3/landwirtschaft_2/direktzahlungen_beitraege_2/ermine/Mutationsformular_Bienenerhebung.pdf)

## **B. Regierungsrätliche Antworten vermögen nicht wirklich zu überzeugen**

Auf die Frage „*Warum werden die Bienenstandorte nicht im Geoinformationssystem erfasst, so wie dies z.B. in unseren beiden Nachbarkantonen Aargau und Solothurn der Fall ist?*“ schreibt die Regierung in der Antwort zur Interpellation 2017/374 „*Die Bienenstandorte werden samt vollständiger Koordination in LAWIS<sup>10</sup> registriert (...). Die Daten können bei Bedarf jederzeit in ein Geoinformationssystem (GIS) übertragen werden.*“<sup>11</sup> Und weiter: „*Jeder Bezirksbieneninspektor erhält bei Bedarf vom LZE eine aktualisierte Karte „seiner“ Bienenstandorte, und im Bienenseuchenfall die Karte mit den gesperrten Bienenstandorten.*“<sup>12</sup>

Weil in unserem Kanton nicht alle Bienenstandorte registriert (siehe oben) und insbesondere weil die Koordinaten der erfassten Bienenstandorte noch nicht im Kantonalen GIS überführt sind, ist das LZE gar nicht in der Lage, eine aktualisierte Karte dieser Standorte zu erzeugen. Beim Ausbruch einer Seuche erhält der zuständige Bieneninspektor zwei Dokumente: a. Eine Karte, auf der lediglich der befallene Standort sowie der kreisförmige Perimeter figuriert, innerhalb dessen alle Bienenvölker zu untersuchen sind, sowie b. eine Excel Liste aller vom LZE registrierten Standorte mit Koordinaten, Namen, Adressen und Tel. Nummern der Imker und Imkerinnen. Anhand dieser zwei Dokumente müssen dann von Hand jene Imker und Imkerinnen ausfindig gemacht werden, deren Bienenstände in den Kreis der zu kontrollierenden Bienenvölker fallen.

Abhilfe würde die einmalige Überführung aller vorhandenen Daten in das GeoViewBL und die regelmässige Aufdatierung der neu anfallenden Daten dieses Kantonale Geoinformationssystems (GIS) bringen. Das GeoViewBL ist das Auskunftssystem, mit welchem räumliche Daten in einer Karte dargestellt und deren Eigenschaften abgefragt werden können. Das GeoViewBL wird von den Kataster-, Bau-, Wasser-, Kultur- und anderen Ämtern für das Management der Raumdaten rege genutzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das LZE für das Management und die Visualisierung der Bienenstandorte nicht schon lange dieses Instrument nutzt.

Fachexpertinnen und -experten sind sich einig: Gerade bei einem Seuchenfall würde sich die Verwendung dieses System lohnen. Es handelt sich hier um ein einfaches System, mit welchem eine geographische Lokation der Bienenstände abgebildet werden kann. Den Bezirksbieneninspektoren stünden dann die Standorte aller in der Umgebung liegenden Bienenvölker mit den notwendigen Daten zur Verfügung, wie z.B. Standortgemeinde, Flurname, Stand-Nummer, Koordinaten. Eine solche Karte erst im Falle eines Seuchenausbruchs herzustellen, so wie es die Regierung in der Antwort der Interpellation 2017/374 impliziert<sup>13</sup>, gleicht der Aufrüstung des Feuerwehrgewagens, wenn es bereits brennt. Das ist unqualifiziert und ineffizient.

3. a) Wie gross ist der Aufwand (Kosten und Zeit), um die heute registrierten Bienenstandort-Daten in das GeoViewBL zu überführen?
- b) Wann gedenkt die Kantonale Regierung das LZE dazu zu verpflichten, die Bienenstandorte in das GeoViewBL zu überführen?

Auf die Frage „*Wie werden die Prämien von Imker/-innen einkassiert, die nicht organisiert sind resp. nicht Mitglied eines Vereins sind?*“, schreibt die Regierung in der Antwort zur Interpellation 2017/374 „*Der Einzug erfolgt durch Rechnungsstellung oder durch die Beauftragten der Gemeinden für die Landwirtschaft oder die Kassiererinnen bzw. Kassiere der Bienenzüchterorganisationen.*“<sup>14</sup> Bienenzüchter, die nicht organisiert sind und nicht in einer Bienenzüchterorganisation mit-

<sup>10</sup> Die Registrierung und die Strukturdatenverwaltung erfolgt im Landwirtschaftsinformationssystem LAWIS. Zuständig ist das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (LZE)

<sup>11</sup> [https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok\\_geschaeft.php?did=e973da8f6d294ebfa5c255f8ae760687-332&filename=Beantwortung\\_der\\_Interpellation&v=4&r=PDF&typ=pdf](https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaeft.php?did=e973da8f6d294ebfa5c255f8ae760687-332&filename=Beantwortung_der_Interpellation&v=4&r=PDF&typ=pdf), Antwort zu Frage 7a), S. 5

<sup>12</sup> ebd. Antwort zu Frage 7b), S. 5

<sup>13</sup> ebd. Antwort zu Frage 7a), S. 5

<sup>14</sup> ebd. Antwort zu Frage 8c), S. 5f

machen, sind in der Regel nicht bekannt, weder den Bienenzüchtervereinen, noch den Beauftragten der Gemeinden für die Landwirtschaft, noch dem LZE. Die Bienenzüchtervereine betreiben das Inkasso der Prämien von ihren Mitgliedern zuhanden der Tierseuchenkasse. Die Gemeindeverwaltungen haben keine Kenntnis von Bienenhaltungen durch Privatpersonen. Die Antwort des Regierungsrates vermag nicht zu überzeugen. Ich bitte die Regierung, den Tatbeweis zu erbringen:

4. Wie wurden für die beiden Jahre 2016 und 2017 die Beiträge der folgenden Bienenzüchter/-innen, die keinem Verein angehören, ganz konkret einkassiert? Wer hat diese Beiträge eingefordert? Wann (Datum) wurde welcher Betrag wurde bezahlt?

Wohnort des Imkers	Standortgemeinde	Flurname	Amtsnummer	Anzahl Völker
4147 Aesch	Aesch	Vordere Klus	BL610139	4
4147 Aesch	Aesch	Rütenen Schiessstand	BL610328	2
4105 Biel-Benken	Biel-Benken	Stegmattenweg	BL611011 BL611012 BL611013	
6164 Pfaffnau	Muttenz	Lachmatt		
4102 Binningen	David Joristr. 4	Binningen	BL611018	2
4142 Münchenstein	Münchenstein	Ulmenstrasse	BL611002	2
4108 Witterswil	Aesch	Neumattstrasse		20
4108 Witterswil	Aesch	Lerchenstrasse		20
4144 Arlesheim	Arlesheim	Finkelerweg 14	BL611094	3

Weiter bleibt der Verdacht bestehen, dass zusätzlich auch Imker/-innen, die zwar registriert sind, jedoch keiner Bienenzüchterorganisation angehören, nicht zur Begleichung der Beiträge aufgefordert werden – weder vom Kanton, noch von der Gemeinde. Die Gemeinden verfügen über gar keine entsprechenden Informationen, um registrierte Imker/-innen ohne Vereinsmitgliedschaft die jeweilige Rechnung zukommen zu lassen – wohl auch, weil es kein umfassendes bzw. vollständiges Register gibt.

Deshalb wäre es sinnvoll, wenn die Tierhalterbeiträge durch diejenige Stelle erhoben würden, welche für die Registrierung der Bienenstände verantwortlich ist. Dabei ist zu überprüfen, ob eine Gebühr für die Administration erhoben werden soll.

5. Könnte es sein, dass der Kanton seine administrativen Abläufe zu wenig im Griff hat?

### C. Einhaltung von Fristen?

Im Bezirk Liestal gab es im Juli 2017 einen Fall von Faulbrut (Standort SO-993024). Am 23. Juli wurden die ersten beiden Bienenvölker abgetötet. Er vergingen weitere 16 Tage bis die restlichen 6 Bienenvölker abgetötet wurden. Gemäss Art. 271, Abs. 1 der Tierschutzverordnung ordnet der Kantonstierarzt „*bei Feststellung von Faulbrut der Bienen auf einem verseuchten Stand an, dass:*  
*a. sämtliche Völker vom Bieneninspektor unverzüglich untersucht werden*  
*b. alle Völker und deren Waben oder die erkrankten und verdächtigen Völker innert zehn Tagen nach den Anweisungen des Bieneninspektors vernichtet werden*“.<sup>15</sup>

<sup>15</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/index.html#a271>, Art. 271, Abs. 1, lit a + b

Die klinische Faulbrut entwickelt sich bei „starken“ Völkern nicht innerhalb von nur 10 Tagen. Bereits am 23. Juli hätte man bei gründlicher Untersuchung vor Ort Anzeichen der Seuche erkennen müssen. Eine Nachkontrolle nach 10 Tagen, so wie dies in diesem Fall erfolgte, ist unüblich – es sei denn, die anderen beiden erkrankten Völker waren bereits am 23. Juli verdächtig auf Faulbrut. Selbst wenn der Bieneninspektor tatsächlich erst bei der Nachkontrolle die Faulbrut bei den weiteren 2 Völkern erkannte, hätte er unverzüglich (noch am gleichen Tag) diese Völker abtöten müssen, um die Frist von 10 Tagen, die am 23. Juli begann, einzuhalten. Es vergingen jedoch weitere 6 Tage bis zur Abtötung, obwohl dies offensichtlich kein neuer Fall von Faulbrut war, sondern derselbe Seuchenfall, der bereits am 23. Juli bei den ersten beiden Völkern festgestellt und registriert wurde. Angesichts der bekannten Faulbrut und im Wissen, wie gefährlich diese bakterielle Seuche ist, ist diese Verzögerung unverständlich. Die gesetzliche Frist von 10 Tagen, die am 23. Juli begann, wurde entgegen der Beteuerungen<sup>16</sup> der Regierung in der Antwort zur Interpellation 2017/374 nicht eingehalten.

Gemäss der «Technischen Weisung über die Massnahmen im Seuchenfall von Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) bei Bienen» müssen sämtliche Völker auf diesem Stand vernichtet werden, wenn mehr als 50% aller Völker auf dem betroffenen Bienenstand klinische Symptome für Faulbrut aufweisen.<sup>17</sup> Wenn im oben beschriebenen Fall tatsächlich nur vier Bienenvölker klinische Symptome zeigten, hätte man die restlichen Bienenvölker leben lassen können, weil nicht „mehr als 50%“ der Bienenvölker erkrankt waren. Wenn die anderen Völker hingegen „schwach“ waren, hätten sie ab dem 23.7. innerhalb von 10 Tagen, also bis zum 2.8. gemäss der Technischen Weisung abgetötet werden müssen: „Der BI [Bieneninspektor] tötet alle Völker mit klinischen Symptomen und alle schwachen Völker auf dem Befalls-Stand innerhalb von maximal 10 Tagen ab. Dazu verwendet er SO<sub>2</sub> in Form von Schwefelschnitten oder flüssigem Schwefel in Druckflaschen.“<sup>18</sup> Die Antwort auf Frage 4 der Interpellation 2017/374 entspricht nicht der Technischen Weisung.<sup>19</sup>

6. Könnten Kompetenz- oder Abspracheprobleme die Ursache sein, weshalb die Tierschutzverordnung im oben beschriebenen Fall nicht umgesetzt wurde?

Honigbienen und andere Bestäuber-Insekten erbringen durch die Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzen eine enorme Leistung. Sie ermöglichen und verbessern die Frucht- und Samenbildung von ca. drei Viertel der weltweit meistgehandelten Nahrungspflanzen. Der Ausfall von Bienen würde v.a. die Nahrungsmittel betreffen, die wichtig für unsere Versorgung mit Vitaminen sind, wie z.B. Obst, Beeren und Gemüse. Der Wert der Bestäubung durch Insekten beträgt in Europa rund 11% des Produktionswerts der 100 meistgehandelten Nahrungsmittel. In der Schweiz wurde der Beitrag der Honigbiene zum Erntewert für Obst und Beeren für 2002 auf ca. 271 Mio. Franken geschätzt. Dazu kommt die Bestäubungsleistung für Ackerbau und die Saatgutproduktion. Der Wert der Imkereiprodukte beläuft sich jährlich auf ca. 64.7 Mio. Franken. Für die Ökosysteme sind die Honigbienen und andre Bestäuber unabdingbar für das Überleben vieler Pflanzen und ihrer genetischen Vielfalt und Tiere, die auf Samen und Früchte als Nahrung angewiesen sind.<sup>20</sup> Deshalb müssen hoch ansteckende Seuchen ernst genommen und konsequent bekämpft werden.

7. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass in einem ähnlichen Fall die in der Tierseuchenverordnung festgeschriebene Frist von 10 Tagen eingehalten wird?<sup>21</sup>

<sup>16</sup> ebd., Antwort zu Frage 5), S. 4

<sup>17</sup> <https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/tierkrankheiten-und-arzneimittel/technische-weisung/tw-faulbrut-bienen.pdf.download.pdf/Technische%20Weisungen%20zu%20Massnahmen%20im%20Seuchenfall%20von%20Amerikanischer%20Faulbrut%20bei%20Bienen%20DE.pdf>

<sup>18</sup> ebd., Art. 12

<sup>19</sup> [https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok\\_geschaeft.php?did=e973da8f6d294ebfa5c255f8ae760687-332&filename=Beantwortung\\_der\\_Interpellation&v=4&r=PDF&typ=pdf](https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaeft.php?did=e973da8f6d294ebfa5c255f8ae760687-332&filename=Beantwortung_der_Interpellation&v=4&r=PDF&typ=pdf), Antwort zu Frage 4, S. 4

<sup>20</sup> vgl. <http://www.akademien-schweiz.ch/dms/publikationen/09/factsheet0901d.pdf>

<sup>21</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/index.html>, Art. 271, Abs. 1, lit. b